

Bekanntmachung des Gemeindevahllleiters

zur Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Beyendorf-Sohlen; Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Für das Gebiet der Ortschaft Beyendorf-Sohlen findet eine Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat statt. Die Wahl ist gem. § 42 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA notwendig geworden, weil die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates auf weniger als zwei Drittel seiner satzungsgemäßen Mitgliederzahl gesunken ist. Das Landesverwaltungsamt hat am 21.06.2016 Sonntag, den 16. Oktober 2016 zum Wahltag bestimmt.

Grundlagen dieser Bekanntmachung sind folgende Rechtsvorschriften:

1. Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) – **KVG LSA**
2. Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bek. vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92), in der derzeit geltenden Fassung – **KWG LSA**
3. Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit geltenden Fassung – **KWO LSA**

Zu wählen sind für den Rest der Wahlperiode gemäß § 49 Abs. 2 KWG LSA so viele Vertreter, wie zur Erreichung der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates erforderlich sind (das heißt zum Stand dieser Bekanntmachung: vier Mitglieder).

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA i. V. m. § 15 KWG LSA wird hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortschaftsrates Beyendorf-Sohlen aufgefordert.

Für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit zum Ortschaftsrat gelten die Bestimmungen der §§ 21, 23 und 40 i. V. m. § 82 Abs. 3 S. 2 KVG LSA.

Es wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (einschließlich der Beitrittsstaaten) nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Eine Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages (21.06.2016) weder durch einen Abgeordneten im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt noch durch einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag vertreten war, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden war, kann als solche nur dann einen Wahlvorschlag einreichen, wenn sie spätestens am 79. Tag vor der Wahl (29.07.2016) der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt hat und diese deren Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Von dieser Anzeigepflicht sind jene Parteien befreit, deren Parteieigenschaft durch den Landeswahlausschuss bereits vor der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 festgestellt worden war.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Gemeindevahllleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der Partei enthalten, der mit dem Namen übereinstimmen muss, den die Partei im Lande führt. Wahlvorschläge, die von einer Wählergruppe eingereicht werden, müssen das Kennwort der Wählergruppe enthalten; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe in der Ortschaft handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf maximal fünf Bewerber mehr enthalten als Vertreter für den Ortschaftsrat zu wählen sind. Die Reihenfolge der Bewerber muss erkennbar sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Für jeden Bewerber sind anzugeben: Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum und Wohnanschrift.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erklärt hat.

Die Bewerber müssen am Wahltag mindestens seit 3 Monaten im Gebiet der Ortschaft ihren Hauptwohnsitz haben.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschrift). Die Unterstützungsunterschrift muss zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist geleistet werden.

Es gilt § 21 Abs. 10 KWG LSA. Als Parteien und Wählergruppen sind demgemäß von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften für die Wahl befreit: CDU, SPD, DIE LINKE, GRÜNE, AfD sowie Heimatverein Beyendorf-Sohlen (H.V.B.S). Die Wahlvorschläge sind vom zuständigen Parteiorgan bzw. dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder dem Einzelbewerber zu unterschreiben.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt sein, die befugt sind, gegenüber dem Gemeindevahlleiter verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat; Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA,
4. bei Wahlvorschlägen von Parteien, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

Die Unterlagen nach Nrn. 4 bis 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nrn. 3 bis 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Unterstützungsunterschriften (§ 21 Abs. 9 KWG LSA) sind auf amtlichen Formblättern unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter sind bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters anzufordern. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 KWG LSA aufgestellt worden sind.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Unterzeichners anzugeben. Mit der Unterschrift wird vom Wahlberechtigten gleichzeitig bestätigt, dass nur ein Wahlvorschlag unterzeichnet wird.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung auf Grund des Melderegisters beizufügen, dass er in der Ortschaft wahlberechtigt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
5. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Wahlrecht und Wählbarkeit werden vom Wahlamt kostenfrei bescheinigt. Wer für einen anderen die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt, muss auf Verlangen nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Die Wahlvorschläge nimmt die Geschäftsstelle des Gemeindevahlleiters

Landeshauptstadt Magdeburg
Amt für Statistik (Wahlamt)
39090 Magdeburg
Sitz: Julius-Bremer-Str. 10, 5. Etage

entgegen.

Formblätter zur Einreichung von Wahlvorschlägen werden dort kostenfrei ausgegeben. Hier werden auch Auskünfte zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge erteilt (Frau Rudolph, Tel. 540 2285 oder 540 2808).

Die Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen endet am 22. August 2016 um 18.00 Uhr.

Holger Platz
Gemeindevahlleiter

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht

08.07.2016
Dr. Trümper
Oberbürgermeister